

**„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

# Entwurf zum Bundesleistungsgesetz

Stand der Diskussionen vor der  
90. Sitzung der ASMK  
und nach der Koalitionsvereinbarung  
Februar 2014

Herzlich willkommen!

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Schwerpunktthema Bundesleistungsgesetz**

**Teil I: Was kommt auf uns Angehörige zu?**

**Teil II: Was halten wir Eltern / Angehörige davon?**

**Fragen  
Forderungen**

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Bundesleistungsgesetz: Historie**

- Diskussionen seit etwa 10 Jahren
- 19. März 2012 - Fachtagung Deutscher Verein
- 16. Mai 2012 - Antrag Bayerns im Bundesrat auf Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes
- Koalitionsvertrag 2012-2017 SPD/Grüne in NRW:  
Einführung eines eigenständigen Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen
- 29. Juni 2012 - Bundesrat beschließt Eckpunkte einer innerstaatlichen Umsetzung der neuen Vorgaben des Fiskalvertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes -  
damit Einarbeitung eines neuen Bundesleistungsgesetzes in der Legislaturperiode 2012-2016
- Aug - Nov 2012:  
1. Grundlagenpapier einer Bund-Länder-AG, Gespräch mit Leistungsträgern und Verbänden,  
erste Bewertungen durch Verbände

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Bundesleistungsgesetz: Historie**

- 29./30. Nov 2012 – 89. Konferenz der Arbeits- u. Sozialminister in Hannover  
Antrag aller Länder auf Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe  
und zu Vorarbeiten zum Bundesleistungsgesetz
- 22. März 2013 – Bundesrat beschließt die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes
- 05. März 2013 – Arbeitsgruppe aus ASMK und JFMK erarbeitet einen Bericht zur  
Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit  
Behinderung mit der Jugendhilfe
- 16. September 2013 – Entwurf eines Bericht für die 90. ASMK  
zu einem Bundesleistungsgesetz
- 30. September 2013 – Anhörung zum ASMK-Entwurf in Berlin
- Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD 18. Legislaturperiode

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Bundesleistungsgesetz: Entwurf für die 90. ASMK**

- der Entwurf zeigt Möglichkeiten auf, wie ein Bundesleistungsgesetz ausgestaltet werden könnte
- es werden die Voraussetzungen benannt und Vor- und Nachteile abgewogen
- es wird festgelegt, was im Gesetzestext stehen müsste

#### **ABER**

- die Vorschläge sind aus Sicht der Länder formuliert
- oberste Priorität hat die Kostenentlastung der Kommunen
- fast alle Punkte orientieren sich an volljährigen, nicht mehr schulpflichtigen Menschen mit Behinderungen, die so fit sind, dass sie bei geeigneten Arbeitsbedingungen für ihren Lebensunterhalt selber aufkommen könnten

## „Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz

### Bundesleistungsgesetz: Ziele (1)

- Kostenübernahme des Bundes für die Eingliederungshilfe = Entlastung der Kommunen
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- Loslösung der Eingliederungshilfe von der Sozialhilfe
- Personenzentrierte Hilfen nach dem individuellen Bedarf statt einrichtungsorientierter Hilfen
- freie Wahl der Wohnform
- bundeseinheitliches Gesamtplanverfahren
- Hilfe zum Lebensunterhalt geht auf die (einkommens- und vermögensabhängige) Sozialhilfe über, die Eingliederungshilfe übernimmt nur noch die Fachleistung

## „Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz

### Bundesleistungsgesetz: Ziele (2)

- die Fachleistung soll so weit wie möglich vom Einsatz des eigenen Vermögens und Einkommens freigestellt werden
- die Teilhabe am Arbeitsleben soll so flexibilisiert und personenzentriert gestaltet werden, dass mehr Menschen in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden
- Wechselwirkungen zwischen Eingliederungshilfe, Pflegeversicherung und Sozialhilfe sind zu berücksichtigen, ohne dass die Kommunen stärker belastet werden
- die Ausgaben für die Eingliederungshilfe bleiben in der Höhe maximal gleich, sie werden nur anders verteilt

#### Wie soll das gelingen?

- die Fallzahlen steigen
- die Kosten steigen

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Bundesleistungsgesetz: Entwicklung der Fallzahlen**

- **Leistungsberechtigte für Eingliederungshilfe:  
1991 - 324.000, 2009 - 725.000, 2011 - 790.000**
- **Leistungsberechtigte für die Werkstatt (WFBM):  
2006 - 219,000, 2011 - 255.000**
- **Ausgaben der Eingliederungshilfe lagen 2011 bei 14,4 Mrd. Euro  
nach Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei 13,9 Mrd. Euro**
- **Ausgaben der Eingliederungshilfe für Minderjährige liegen geschätzt bei 3,3 Mrd. Euro**
- **nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben sich „seit der deutschen Vereinigung  
die Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfe behinderter Menschen mehr als  
verdreifacht (+227 Prozent)**



## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Bundesleistungsgesetz: 2 Begriffe**

- **Kleine Lösung**

bedeutet: nur Menschen mit wesentlichen Behinderungen, volljährig, nicht schulpflichtig

- **Große Lösung**

bedeutet: kleine Lösung plus Minderjährige  
mit allen zusätzlichen Fragen aus den Bereichen Kita, Schule, Hort

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Bundesleistungsgesetz: Teilhabe am Arbeitsleben (1)**

- Ziel ist es, mehr Menschen eine Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu ermöglichen
- es soll Anreize (nicht benannt) und Sanktionsmöglichkeiten geben, wenn Werkstätten nicht genügend Personen für den 1. Arbeitsmarkt fit machen
- voll erwerbsgeminderte Personen erhalten ein Recht auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt
- neben der Werkstätten soll es „andere Leistungsanbieter“ geben (das soll das Wunsch- und Wahlrecht stärken)
- nach 20 Jahren gibt es überall eine Rente wegen voller Erwerbsminderung
- der Schritt zurück in die Werkstatt soll möglich sein

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Bundesleistungsgesetz: Teilhabe am Arbeitsleben (2)**

- Arbeitgeber sollen langfristige Förderzusagen erhalten
- Lohnkostenzuschuss bzw. Minderleistungsausgleich sollen im Gesetz verankert werden
- Es gibt keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung für den Fall, dass der Beschäftigte nach dem Verlust des Arbeitsverhältnisses dem 1. Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Dafür soll die Rückkehr in die Werkstatt möglich sein.
- Menschen mit Behinderungen werden nach Tarif oder nach ortsüblichem Entgelt bezahlt
- neu eingeführt wird ein „Teilhabeplanverfahren“ (nicht erläutert)
- neu eingeführt wird ein Anreizsystem (keine Informationen)

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Bundesleistungsgesetz: Teilhabe am Arbeitsleben (3)**

- **Spezialregelung für Übergang Schule - Beruf**

**hier soll es Regelungen zur Zusammenarbeit der verschiedenen Träger geben;  
das Verhältnis zu den bisherigen Leistungen Eingangsverfahren WfbM,  
Verfahren vor dem Fachausschuss, Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders  
betroffener behinderter Menschen (DIA-AM) ist unklar und neu zu regeln**

- **Fachausschuss der WfbM**

**soll abgeschafft werden, stattdessen Teilhabepflichtverfahren zur Bedarfsermittlung  
und gesamtstaatliche Steuerung (sog. Aussteuerungsbetrag)**

## „Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz

### Aufteilung der Hilfen in Hilfe zum Lebensunterhalt und Fachleistung

- Hilfe zum Lebensunterhalt = Sozialhilfe (hohe Beteiligung der Eltern zu erwarten, analog Hartz IV bei der Hilfe zum Lebensunterhalt?)
- Fachleistung = Eingliederungshilfe (unabhängig von Einkommen und Vermögen?)
- das bedeutet: Eltern behinderter Kinder werden u. U. doppelt belastet:
  - Sie finanzieren ihre Kinder lebenslang (ggf. auch die Geschwisterkinder, wenn Bedarfsgemeinschaft unterstellt wird)
  - Sie finanzieren ggf. ihre Eltern, wenn diese in einem Heim untergebracht sind oder aus sonstigen Gründen Sozialhilfe benötigen.
- Wird das Lebensrecht behinderter Kinder neben der Problematik pränatale Diagnostik auch aufgrund des zu erwartenden wirtschaftlichen Drucks eher infrage gestellt?

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Finanzierung der Hilfe zum Lebensunterhalt durch Eltern oder Angehörige**

- bei den Leistungen zum Lebensunterhalt wird davon ausgegangen, dass der Mensch mit Behinderung die Verrichtungen selbstständig ausführen kann. Zusätzliche Unterstützung wird über die Fachleistung finanziert.
- dieser Grad an Selbstständigkeit trifft bei den von uns vertretenen Menschen häufig nicht zu
- Wie hoch werden Eltern und andere Angehörige finanziell belastet  
→ wenn der Mensch mit Behinderung zu Hause lebt ?  
→ oder wenn er in einer Einrichtung lebt ?
- heute vergleichsweise geringfügige Zuzahlung pro Monat, wenn Einkommen unter 100.000 EUR pro Jahr. Das wird zukünftig unter Hartz IV - Bedingungen sehr viel höher!
- zusätzliches Stichwort: Wegfall des Kindergeldes, da es auf die Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet werden soll.

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Mehr Leute auf den 1. Arbeitsmarkt**

- > lt. ASMK soll es Anreiz- und v.a. Sanktionsmöglichkeiten für die Träger der Werkstätten geben...
- Bedeutet: Aussteuerung nach oben!
- Niedersachsen ist ein Flächenland  
in strukturschwachen Gebieten gibt es dafür kaum Chancen
- es gibt nicht in jeder Einrichtung fitte Menschen mit Behinderungen
- WfbM brauchen auch Leistungsträger!
- schon jetzt Eingangsdruck in die WfbM hoch (Werkstattfähigkeit der Menschen mit Behinderung wird zunehmend hinterfragt) -> Aussteuerung nach unten!

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Auch andere Anbieter als die bisherigen Träger der WfbM**

- das soll die Teilhabe am Arbeitsmarkt sicherstellen  
und das Wunsch- und Wahlrecht und die Inklusion stärken
- Preiswettbewerb statt Qualitätswettbewerb?
- dennoch interessant?  
aber wem nützt der Wettbewerb?  
Transparent für Menschen mit Behinderungen / Eltern ?
- womit sollen die finanziellen Anreize und die dauerhafte Bezuschussung bezahlt werden,  
wenn die Kosten konstant bleiben sollen ?  
Kürzung bei den Schwachen ?
- Sanktionen und Anreizsysteme bedeuten auch Verwaltungsaufwand, Durchsetzbarkeit



## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

**Der Träger der Eingliederungshilfe trägt die Verantwortung  
für die Steuerung der Leistung...**

- **Problem in der Praxis:  
mehrere Ansprechpartner, keiner ist zuständig**
- **heute hat der erste angefragte Träger 6 Wochen Zeit, den richtigen Ansprechpartner zu finden, sonst zahlt er (er kann sich das Geld wiederholen)**
- **wir haben fast immer mehrere Kostenträger:  
Eingliederungshilfe, Pflegeversicherung, Grundsicherung, Sozialhilfe, Krankenkasse  
(bei Hilfsmitteln)**

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Gebot der Wirtschaftlichkeit**

- **Ketzerisch gefragt: Passt die Kategorie „Wirtschaftlichkeit“ überhaupt zur Arbeit mit Menschen mit Behinderung?**
- **Soll es einfach nur billiger werden (ohne dezidierten Qualitätsanspruch)?**
- **auf Kosten achten: JA  
aber bitte keine Ablehnung wegen Mehrkostenvorbehalt**
- **mehr Transparenz: JA  
aber schon jetzt werden viele Vertragsinhalte Angehörigen nicht zur Einsicht gegeben**
- **und wenn man dieses Gebot streicht,  
wie geht das zusammen mit der Forderung, Kostenbremsen einzubauen?**
- **es braucht Regelungen über das Wunsch- und Wahlrecht des Berechtigten bezogen auf den Inhalt der tatsächlich gewährten Leistung**
- **wir wollen keine Exporte von Menschen mit Behinderungen in preiswertere Gegenden oder andere Bundesländer**

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

**Wirtschaftliche Vergütungen sind mit Hilfe des externen Vergleiches zu finden (Referenz: unteres Drittel)**

- Was ist die Region?
- regionale Unterschiede der Lebenshaltungskosten, der Löhne und Gehälter
- heute große Unterschiede
- müssen dann Einrichtungen im Westen, wo es teurer ist, zumachen?
- werden Menschen mit Behinderungen zukünftig „exportiert“?
- Kostendruck zu Lasten der Qualität der Leistung? (siehe Pflegeheimvergütung in Niedersachsen)

## „Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz

### Uneingeschränktes Prüfrecht des Leistungsträgers zur Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- Qualitätssicherung ist sehr wichtig
- Wirtschaftlichkeit um jeden Preis ist zu hinterfragen
- einseitiger Kennzahlenvergleich ist problematisch (die Vergütung ist zu hoch bedeutet?)
- das ist nicht im Sinne der Menschen mit Behinderungen  
und hat mit der UN-BRK und Inklusion nichts mehr zu tun

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Bundesleistungsgesetz soll für mehr Transparenz sorgen**

- grundsätzlich positiv
- sind die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Kostenträger und Einrichtung nicht vielerorts sehr geheim?
- nur mit mehr Transparenz können Betroffene oder Betreuer Vertragsverletzungen feststellen

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Leistungspauschalen dürfen vereinbart werden**

- ohne geht es nicht bei Leistungsinhalten und Vergütung, sonst nicht praktikabel
- aber das widerspricht der Personenzentrierung
- wir brauchen einen vernünftigen Mittelweg !

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Wer berät und unterstützt den Menschen mit Behinderung bei der Bedarfsermittlung?**

- viele Betroffene können es nicht
- auch gesetzliche Vertreter sind oft überfordert
- die Leistungserbringer sollten es alleine auch nicht sein  
(manche wollen ihre Angebote nur auslasten)
- wer sind also die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen
- wie wird die wirklich notwendige Beratung finanziert?

## **„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

### **Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an den Verhandlungen zu Landesrahmenverträgen**

- wer sind die Interessenvertretungen ?
- wer vertritt die schwer Behinderten, die sich nicht selbst äußern können ?
- welche Art der Information bzw. der Beteiligung ist vorgesehen ?



**„Macht Liebe arm?“ – das Bundesleistungsgesetz**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!